

Rechtliche Aspekte meiner kreativ unternehmerischen Tätigkeit

Programmübersicht

- Allgemeine Überlegungen zum Kontakt mit dem Recht
- Vertragsrecht / Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Formen der Zusammenarbeit: Freundschaft, Partnerschaft, Gesellschaft
- Gesellschaftsrecht: GmbH oder OG (KG)?
- Andere Rechtsformen
- Meine KundIn zahlt nicht: Mahnung, Klage, Insolvenz
- Mein Geschäftsraum

Allgemeine Überlegungen

Gesetz - Vertrag

Zivilrecht – öffentliches Recht

Schuldrecht – Vertragsrecht

Dienstvertrag – Werkvertrag

Vollmacht – Auftrag

Zielschuldverhältnis – Dauerschuldverhältnis

Rücktritt – Kündigung

Vertragsrecht

Einladung, ein Angebot zu stellen

Kostenschätzung – Kostenvoranschlag - Pauschale

Angebot – Annahme – Gegenangebot

Willensübereinkunft: Vertragsabschluss

Formvorschriften beim Vertragsabschluss?

Fehler beim Vertragsabschluss: Irrtum und List

Fehler bei der Leistung: Gewährleistung

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle **künftigen Geschäftsbeziehungen**, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 **Abweichungen** sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

1.4 [...]

1.5 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

Vertragsrecht:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

2.2 [...]

2.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. [...]

2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

3.3 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

Vertragsrecht:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Vorzeitige Auflösung

Die Agentur ist berechtigt, den **Vertrag aus wichtigen Gründen** mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Honorar

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen und Zwischenabrechnungen zu legen.

6.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zzgl. der Umsatzsteuer. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. [...]

6.5 Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Honorar ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im **Eigentum** der Agentur.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben zu je € 10,00 sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen **sofort fällig stellen**. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, **weitere Leistungen** bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (**Terminverlust**).

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die **einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale** im **Eigentum** der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das **Recht der Nutzung** für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. **Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.**

8.2 Änderungen bzw Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

8.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

8.6 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Kennzeichnung

9.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (**Referenzhinweis**).

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Gewährleistung

10.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich **unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen**; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2 [...]

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Gewährleistung

10.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

11. Haftung und Produkthaftung

11.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, [...]. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

11.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.

Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Datenschutz (optische Hervorhebung entsprechend der Judikatur)

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Vertragsrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

14.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Formen der Zusammenarbeit

Freundschaft – Partnerschaft – Kooperationen - Gesellschaft

„Gemeinsam gestrampelt machen wir höhere Wellen“

Formen der Zusammenarbeit

Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR; ARGE)

„Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühen alleine, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb errichtet.“ (§ 1175 ABGB)

Schwellenwert §§ 8 (3) iVm 189 UGB: Umsatz € 700.000,00

Gesellschaftsrecht

Natürliche Person – Juristische Person

Organe

Gesellschaftsrecht

Offene Gesellschaft (OG) Kommanditgesellschaft (KG):
Gesamthandschaft (Zwitterwesen); rechtsfähig;

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

Juristische Person

Einlage € 35.000,00 (mind. € 17.500,00 sofort)

Einlage darf verwendet werden

„Kapitaleinlage wird zum Leben erweckt“

Gesellschaftsrecht

Vorteile

OG:

- Geringe Kosten der Rechtsform
- Niedrigere Steuern bei niedrigeren Gewinnen
- Akzeptanz
- Voller Einfluss der Geschäftsführer
- Keine Entnahmebeschränkung
- Umsatz < € 150.000,00

GmbH:

- Körperschaftssteuersatz von 25%
- Persönliche Haftungsbeschränkung
- Gestaltungsmöglichkeiten
- Anteile leicht zu übertragen
- Fremdgeschäftsführer
- Umsatz > € 150.000,00
- auch ohne Partner möglich

Gesellschaftsrecht

Nachteile

OG:

- persönliche Haftung
- keine Gestaltungsmöglichkeiten (mangels „dritter Person“)
- Anteilsübertragung

GmbH:

- Komplizierte Rechtsform, Formgebundenheit
- Gründungskosten
- Höhere laufende Kosten (Buchführung/Jahresabschluss)
- Mindestkörperschaftssteuer von € 1.750,00 pro Jahr
- Kein Verlustausgleich Gesellschaft/Gesellschafter

Gesellschaftsrecht

Gründung

OG:

- Firmenrecherche
- Vertragsabschluss
- Registrierung im Firmenbuch
- Steuernummer
- Gewerbeanmeldung

GmbH:

- Firmenrecherche
- Vertragsabschluss
- Bestellung der Geschäftsführung
- Kontoeröffnung (GmbH in Gründung)
- Haftung der Gesellschafter
- Leistung der Einlage
- Leistung der Kapitalverkehrssteuer
- Registrierung im Firmenbuch
- Steuernummer
- Gewerbeanmeldung

Gesellschaftsrecht

persönliche Haftung der Geschäftsführer

OG:

- ohnehin

GmbH:

- Aufgrund von persönlichen Haftungsübernahmen (Bürgschaft, Garantie)
- Sorgfaltsabhängig gegenüber der Gesellschaft
- Haftung gegenüber Dritten
- Insolvenzverschleppung
- Haftung gegenüber Behörden
- Abgabenhaftung

Gesellschaftsrecht

Forum-shopping: Limited oder Mini-GmbH?

Englische oder irische Limited?

Deutsche Unternehmergesellschaft (UG; „Mini-GmbH“)?

Andere Rechtsformen

- AG
- Genossenschaft
- Stiftung/Fonds/Privatstiftung
- Verlassenschaft
- Verein
- Kirche
- Politische Partei

Meine KundIn zahlt nicht

- Mahnung / Inkassobüro
- Rechtsanwalt
- Kostenrisiko
- (Mahn-)Klage
- Ablauf eines Zivilverfahrens
- Exekution
- Insolvenz
- Rechtsschutzversicherung

Meine Kundin zahlt nicht

Kosten nach dem Rechtsanwaltsstarif

Offene Rechnung € 7.000,00

offene Rechnung € 30.000,00

Klage netto € 212,96

Klage netto € 630,80

Gerichtsgebühr € 271,00

Gerichtsgebühr € 641,00

Streitverhandlung (1 h) € 309,61

Streitverhandlung (1 h) € 932,70

Mein Geschäftsraum

Mietvertrag:

- Mietzins
- Dauer
- Instandhaltung / Erhaltung

KONTAKT
renzl@prrp.at

pfletschinger
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT
renzl.

pfletschinger . renzl
Rechtsanwalts-Partnerschaft

Weihburggasse 26/4 . 1010 Wien
T +43 (0)1 235 12 65 . **F** +43 (0)1 235 12 65 65 . **E** office@prrp.at